Ein Unternehmen
der EnBW

Netze BW

Angaben zur EEG-Umlagepflicht für KWKG- und sonstige Erzeugungsanlagen

Formular zur erstmaligen Mitteilung der Angaben zur EEG-Umlage sowie zur Anzeige von Änderungen zu Ihrer Stromerzeugungsanlage/ Ihres Stromspeichers. Bei neuen KWKG-Anlagen- und sonstigen Erzeugungsanlagen werden die benötigten Angaben direkt auf dem Anfrageformular abgefragt.

Bei Bedarf passen wir unsere Formulare an geänderte Vorgaben an. Bitte verwenden Sie immer die im Internet zur Verfügung gestellte aktuelle Fassung.

Angaben zum Anlagenbetreiber

.....
Nachname, Vorname / Firmenname

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

.....
Telefonnummer / E-Mail

Angaben zur Stromerzeugungsanlage

.....
Anlagennummer

.....
Anlagenart

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

1. Zählerstände zum Tag der Änderung/Mitteilung

(wenn Anlage bereits in Betrieb)

Datum der Änderung: .....

Zweirichtungszähler

Zählernummer: .....

2.8.0 (wenn aktiviert: 2.8.1) ..... kWh

2.8.2 (wenn aktiviert) ..... kWh

Erzeugungszähler

Zählernummer: .....

Zählerstand: ..... kWh

2. Art der Versorgung (Mehrfachnennung möglich)

☐ **Eigenversorgung** gemäß § 61 EEG 2021 (nur bei Personenidentität von Anlagenbetreiber und Letztverbraucher)

☐ **Belieferung Dritter** gemäß § 60 EEG 2021 (hierunter ist nicht die Einspeisung des Stroms in das Netz der Netze BW GmbH zu verstehen)

☐ Es handelt sich um eine Abnahmestelle, an der die EEG-Umlage nach den §§ 63 bis 69 oder nach § 103 EEG 2021 begrenzt ist (BesAR-Unternehmen).

Bei Belieferung Dritter: Die Stromlieferung an dritte Letztverbraucher (auch bei teilweiser Eigenversorgung) sowie die Versorgung innerhalb von Abnahmestellen mit nach den §§ 63 bis 69 oder nach § 103 EEG 2021 begrenzter EEG-Umlage, muss dem Übertragungsnetzbetreiber Transnet BW GmbH mitgeteilt werden.

3. Bei Eigenversorgung: Ausnahmetatbestände zur Befreiung von der EEG-Umlage

Auf meine Eigenversorgung trifft ein Ausnahmetatbestand zur Befreiung von der EEG-Umlage zu:

☐ Meine Stromerzeugungsanlage/ mein Stromspeicher hat eine installierte Leistung von **höchstens 10kW**[1]

Sofern Sie uns über die folgenden Angaben bestätigen können, dass die selbst verbrauchte Strommenge von 10.000 kWh nicht überschritten werden kann, ist keine geeichte Messeinrichtung zur Ermittlung der EEG-Umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge erforderlich:

- Leistung der Stromerzeugungsanlage/ des Stromspeichers: ..... kW(p)
- Zu erwartender Selbstverbrauch aus der Stromerzeugungsanlage/ aus dem Stromspeicher: ..... kWh/ Jahr

Bitte entnehmen Sie die Angaben den Planungsunterlagen zu Ihrer Stromerzeugungsanlage/ Ihres Stromspeichers.

[1] Besteht eine EEG-Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 EEG 2021 (auch erst ab der 10.001sten kWh), muss vom Eigenversorger eine geeichte Messeinrichtung vorgehalten werden.

☐ Zur Befreiung von der EEG-Umlage mache ich den Ausnahmetatbestand gemäß § 61 EEG 2021 geltend (z.B. Kraftwerkseigenverbrauch, Inselbetrieb,...) Einen schlüssigen und nachvollziehbaren Nachweis habe ich beigelegt.

4. Bei Eigenversorgung: Angaben zu Bestandsschutzanlagen nach dem EEG 2021

Ihre Stromerzeugungsanlage unterliegt den Bestimmungen für Bestandsschutzanlagen nach dem EEG 2021, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind (Bitte zutreffendes ankreuzen).
Nur wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Anspruch geltend gemacht werden. Bitte legen Sie schlüssige und nachvollziehbare Nachweise bei.

Voraussetzung 1

☐ Die Anlage wird nach dem 01.01.2018 erstmalig durch mich als Eigenversorger genutzt. Ich bin Erbe des ursprünglichen Anlagenbetreibers (§ 61h Abs. 1 Nr. 1a).

☐ Die Anlage wurde bereits vor dem 01.08.2014 von mir zur Eigenversorgung genutzt (§ 61e Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 1a oder § 61f Abs. 2).

Voraussetzung 2

☐ Es hat keine Ersetzung oder Erneuerung eines Generators bzw. Teilen eines Generators seit 01.08.2014 stattgefunden (§ 61e).

☐ Ersetzung oder Erneuerung eines Generators oder Teilen des Generators.

- ☐ ohne Leistungserhöhung ab dem 01.01.2018 mit 20% EEG-Umlage (§ 61g Abs. 1 und 2)
- ☐ ohne Leistungserhöhung ab dem 01.01.2018 mit Ausnahme, dass der Generator vor Ablauf der handelsrechtlichen Abschreibung oder Auslaufen der EEG-Förderung - z.B. aufgrund eines Defekts - ausgetauscht wurde oder die Stromerzeugung von Kohle auf Gas oder Erneuerbare Energien umgestellt wird (§ 61g Abs. 1 und 2 iVm. Abs. 3)

5. Bestätigung der Angaben

Sofern Sie als beauftragter Dritter Angaben zur EEG-Umlagepflicht für den Anlagenbetreiber machen, benötigen wir folgende Bestätigung von Ihnen:

☐ Hiermit bestätige ich, dass ich im Auftrag des Anlagenbetreibers handle und bevollmächtigt bin, die genannten Angaben im Namen des Anlagenbetreibers zu machen.

Ort, Datum	Name in Druckschrift oder Stempel	Unterschrift (Anlagenbetreiber oder beauftragter Dritter)

Weitere Informationen rund um die EEG-Umlage finden Sie auf unserer Internetseite www.netze-bw.de/eeg-umlagepflicht

Bei Bedarf passen wir unsere Formulare an geänderte Vorgaben an. Bitte verwenden Sie immer die im Internet zur Verfügung gestellte aktuelle Fassung.